

Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Vom 5. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 26 und 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. August 2006 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

Geltungsbereich

- a) der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);
- b) die Organe dieser Gemeinwesen;
- c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.

² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze.

³ ⁴⁾ Für strafprozessuale Entschädigungsforderungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist.

⁴ ⁵⁾ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.) ⁶⁾ anwendbar.

¹⁾ GRP 2006/2007, 665

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1347

⁴⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 2 EGzStPO, KA 2010, S. 2402; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Neue Absatznummerierung als Folge der Einfügung von Absatz 2

⁶⁾ SR 220

Art. 2

Begriffe

¹ Als Organe (Art. 1 Abs. 1 Lit. b) gelten die Behörden dieser Gemeinwesen sowie die Gerichte.

² Als im Dienste dieser Gemeinwesen stehende Personen (Art. 1 Abs. 1 Lit. c) gelten

- a) alle mit diesen in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen;
- b) Personen, denen von diesen die Erfüllung von Aufgaben übertragen worden ist.

II. Haftung des Gemeinwesens**Art. 3**Widerrechtliche
Schädigung

Die Gemeinwesen haften für Schaden, der Dritten durch ihre Organe und in ihrem Dienst stehende Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten widerrechtlich zugefügt wird.

Art. 4Rechtmässige
Schädigung

¹ Die Gemeinwesen haften für rechtmässig zugefügten Schaden, wenn einzelnen oder wenigen Personen ein unverhältnismässig schwerer Schaden zugefügt wird und es nicht zumutbar ist, dass die oder der Geschädigte den Schaden selbst trägt.

² Die Haftung der Gemeinwesen für rechtmässiges Handeln entfällt insbesondere, wenn

- a) die Gemeinwesen gewerblich gehandelt haben;
- b) die geschädigte Person durch eigenes Handeln Anlass zur Schädigung gegeben hat.

³ Wo spezialgesetzliche Regelungen bestehen, gehen diese vor.

Art. 5

Genugtuung

Die Gemeinwesen haben auch Genugtuungsleistungen zu übernehmen, falls die Voraussetzungen hierfür (Art. 49 OR) ¹⁾ gegeben sind.

Art. 6Zuständigkeit und
Verfahren

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

² Die Parteien haben dem Gericht den Sachverhalt des Rechtsstreits darzulegen. Das Gericht legt seinem Verfahren nur rechtzeitig geltend gemachte Tatsachen zugrunde.

¹⁾ SR 220

Art. 7

¹ Sofern die oder der Geschädigte den Schaden durch die Anwendung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen hätte verhindern, reduzieren oder gutmachen können und dies unterlassen hat, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Klage zu schützen ist.

Reduktion und
Ausschluss des
Anspruchs

² Wird eine Verfügung, ein Entscheid oder ein Urteil im Rechtsmittelverfahren oder im Aufsichtsverfahren geändert, haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der unteren Instanz.

³ Für Schaden aus falscher Auskunft haften die Gemeinwesen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

⁴ Für Schäden aus dem Rechtssetzungsverfahren besteht keine Staatshaftung.

Art. 8

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da die oder der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Verjährung

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 9

Haben mehrere Gemeinwesen einer oder einem Dritten gemeinsam und widerrechtlich Schaden zugefügt, haften sie solidarisch.

Mehrere
Gemeinwesen

III. Haftung der Organe und der im Dienste stehenden Personen**Art. 10**

Das direkte Klagerecht der oder des geschädigten Dritten gegen die fehlbaren Organe und Personen ist ausgeschlossen.

Ausschluss des
direkten
Klagerechts

Art. 11

¹ Die Organe und die im Dienste der Gemeinwesen stehenden Personen sind diesen für den Schaden haftbar, den sie bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht widerrechtlich verursachen.

Schädigung des
Gemeinwesens

² ¹⁾Die Haftung gilt gleichermaßen für strafprozessuale Entschädigungen der beschuldigten Person.

Art. 12

Gemeinsame
Schadens-
verursachung

¹ Für gemeinsam verursachten Schaden haften die Organe der Gemeinwesen und die in ihrem Dienst stehenden Personen gemeinsam.

² Die Ansprüche werden nach Massgabe des Verschuldens geltend gemacht.

Art. 13

Reduktion der
Ersatzforderung,
Verzicht

Die Ersatzforderung kann reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden, wenn die oder der Haftpflichtige durch den Ersatz des gesamten Schadens in eine Notlage geraten würde.

Art. 14

Zuständigkeit und
Verfahren

¹ Ansprüche aus diesem Gesetz gegen Organe der Gemeinwesen und in ihrem Dienst stehende Personen beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

² ²⁾Die adhäsionsweise Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gemäss Strafprozessordnung ³⁾ ist zulässig.

Art. 15

Verjährung

Das Rückgriffsrecht verjährt mit Ablauf eines Jahres seitdem die Haftpflicht durch Gerichtsurteil oder gerichtlichen Vergleich ermittelt ist, jedenfalls aber mit dem Ablauf von fünf Jahren von der Feststellung oder Anerkennung der Haftpflicht an gerechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufhebung von
Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 29. Oktober 1944 ⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 2 EGzStPO, KA 2010, S. 2402; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 2 EGzStPO, KA 2010, S. 2402; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ SR 312.0

⁴⁾ aRB 57 und AGS 1994, 3001

Art. 17

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert: Änderung
bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB, BR 210.100)

Art. 163 Ziff. 1

Aufgehoben

2. Notariatsgesetz vom 18. Oktober 2004 (BR 210.300)

Art. 43 Abs. 1 bis 3

¹ Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet:

1. der Kanton bei patentierten Notariatspersonen sowie bei Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern;
2. der Kreis bei Kreisnotarinnen und Kreisnotaren;
3. die Gemeinde bei Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern.

² Im Übrigen richtet sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes.

³ Der Kanton und die Kreise versichern sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen sie erhoben werden. Deren persönliche Haftpflicht wird mitversichert.

3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG, BR 370.100)

Art. 63 Abs. 1 Lit. c

c) Entschädigungsansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz;
Lit. c - f werden zu Lit. d - g

4. Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen vom 22. September 2002 (AGSG, BR 432.000)

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18

Übergangsrecht

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren gilt das Verfahren nach bisherigem Recht.

Art. 19Referendum und
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum ¹⁾.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ²⁾.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 14. März 2007 unbenutzt abgelaufen.

²⁾ Mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.